

Wie soll dieses Dokument gelesen werden:

- Der vom Rechtsdienst des VVST gelieferte Text ist in schwarzer Farbe gedruckt
- **In blauer Farbe: wir haben textliche Ergänzungen eingefügt, die die Lesbarkeit und Verständlichkeit erhöhen sollen.**
- Der hinterste Teil, Titel in violetter Farbe eingefügt, zeigt die bei uns eingegangenen Fragen der Vereine von HECH und unsere Interpretation, wie diese Frage aufgrund der von VVST Rechtsdienst erhaltenen Antworten zu beantworten sind.

Notizen des Rechtsdienst des VVST zur VVST-Betriebshaftpflichtversicherung

- Anfrage DVZO Andreas Hurt in 2024 an VVST
 - Haftung der Vereinsmitglieder aus ausgeführten Instandhaltungsarbeiten
 - Haftung der Vereinsmitglieder mit ihrem Privatvermögen möglich?
 - Haftung der Vereinsmitglieder wenn Checklisten unterschrieben werden
- Antwort VVST vom 13.2.2024
 - Es haftet das EVU, es greift die HECH Police VVST
 - Persönliche Haftung (mit dem eigenen Vermögen) möglich
 - Checklisten sind da um die Einzelnen zu schützen. Vereinsmitglieder sind Hilfspersonen, welche versichert sind
 - Es gibt Rechtsschutz im Strafverfahren
- Anfrage HECH Administration am 29. Februar an VVST mit vertieften Fragen
- Antwort VVST vom 26.3.2024
- Anfrage HECH Administration vom 30.3.2024 an VVST
- Antwort VVST vom 10. April

Nachstehende Ausführungen sind als grobe Zusammenfassung der oben beschriebenen Mailkorrespondenz zu verstehen, wobei die einzelnen Punkte keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, **da stets jeder konkrete Einzelfall hinsichtlich Deckung und Haftung bzw. einem zivil- und/oder strafrechtlichen Verfahren geprüft werden muss.**

All-Risk Haftpflichtversicherung VVST des HECH, Vertrag Nr. 3311

Allgemeines

- Abgrenzung: Es geht um Haftpflicht und nicht um eine Sachversicherung

Betriebshaftpflichtversicherung

- Unternehmenszweck: Bestand und Betrieb von Bahnen und Werkstätten inkl. aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
- Versichert sind der HECH Verband historischer Eisenbahnen Schweiz mit den angeschlossenen Mitgliedern
- Versichert sind die mitarbeitenden Vereinsmitglieder, sofern sie für den Verein/die Institution tätig sind, auch unentgeltlich. Gemäss AVB 1.3 gelten diese als Hilfspersonen. Ausgeschlossen bleiben gemäss AVB 1.3 jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter (in der Regel Sozialversicherungen wie Krankenkassen, Unfallversicherungen, Invalidenversicherung) für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben.
- Grundversicherung (VVST): Im Rahmen der AVB's pro Schadenereignis CHF 10 Mio. für angeschlossene Mitglieder.

- Ergänzungsversicherung (Mobiliar/Zürich):
 - Beim *Bestand und Betrieb der versicherten Unternehmen* gilt eine Höchstentschädigungsgrenze pro Ereignis von CHF 90 Mio. Die Versicherungssumme von CHF 90 Mio. versteht sich als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr. Unter diesen Deckungsbereich fallen auch Schäden aus der jeweiligen Infrastruktur der versicherten Unternehmen (z.B. Bahnhofsgebäude, Perron).
 - Für den *Betrieb von Bahnen* gilt pro Ereignis im Nachgang zur Grundversicherung CHF 90 Mio. Die Versicherungssumme von CHF 90 Mio. versteht sich als Zweimalgarantie pro Versicherungsjahr.
- Prämien: pro angeschlossenes Mitglied CHF 420.—pro Jahr und für gefahrene Kilometer als EVU CHF 0.20. Die Meldung und Abrechnung wird von HECH gemacht.
- D&O-Police (muss von jedem Vereinsmitglied bei Bedarf einzeln abgeschlossen werden, ist nicht in der HECH Police integriert), um vor dem Risiko der persönlichen Haftung zu schützen, wobei die versicherten Personen eingeschränkt sind auf Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Stiftungsrates sowie der Geschäftsleitung (Organhaftpflicht).

Deckungsumfang (vgl. AVB 3.1 ff.)

- Es muss die Frage geklärt werden, ob ein Schadensereignis gedeckt ist (Verhältnis zwischen Versicherungsnehmer->HECH und Versicherungsgeber->VVST)
- Der Deckungsumfang ergibt sich **immer** aus den AVB's. **Deckungseinschränkungen** sind gemäss AVB's zu beachten

Selbstbehalte (vgl. Vertrag 2.1.4.)

- CHF 5'000.00: Bahnbetrieb inkl. Werkstätten
- Abweichende Selbstbehalte gemäss Vertrag 2.1.4.2 sind zu beachten (z.B. Für Schäden an Werkstätten (gem. Art. 3.14 AVB) gilt ein Selbstbehalt von CHF 1'000.00.)

Haftung der Vereine für Schäden an Dritteigentum oder Verletzungen von Drittpersonen

- Es muss die Frage geklärt werden, ob aufgrund von Gesetzen/Rechtsprechung ein Geschädigter (Person, Unternehmung) Anspruch gegenüber dem Schädiger (HECH) hat
- Strafrechtliche Ermittlungen bzw. die Berichte der SUST dienen der Sachverhaltsermittlung, wobei eine **Haftungsbeurteilung immer eine Einzelfallbetrachtung ist, weil auf die gegebenen Umstände abgestellt werden muss.**
- Das Eisenbahnunternehmen (EVU), welches die Infrastruktur eines anderen Eisenbahnunternehmens benutzt, haftet in erster Linie gesetzlich wenn durch die charakteristischen Risiken, die mit dem Betrieb einer Eisenbahn verbunden sind, Personen- und/oder Sachschäden entstehen. Das Eisenbahngesetz (Art. 40b ff. EBG) statuiert hier eine strenge Kausalhaftung, **unabhängig von einem Verschulden des EVU**. Eine Entlastungsmöglichkeit würde sich nur bei einem groben Selbstverschulden des Geschädigten, einem grobem Drittverschulden oder bei höherer Gewalt ergeben, wobei die Beweislast auf Seiten des EVU liegt. Allenfalls besteht eine Rückgriffmöglichkeit, wenn der Betreiber der Infrastruktur die Entstehung des Schadens mitverursacht hat.
- Weitere Haftungsgrundlagen sind möglich, z.B. wenn jemand in einer Werkstatt auf einen Nagel tritt.

➤ **Bei einem Schadenfall (Sach- und/oder Personenschaden von Dritten):**

- Anmeldung bei VVST: info@vvst.ch oder 061 270 91 70)
- Prüfung Deckung
- Beim Vorliegen einer Deckung übernimmt VVST die Schadenfallbearbeitung und prüft die weiteren Schritte inkl. die zivilrechtliche Auseinandersetzung (Kontakt mit Sozialversicherungen, geschädigten Personen bzw. Rechtsanwälten)

- **Wird gegen ein Vereinsmitglied wegen eines Schadenfalls ein Strafverfahren eingeleitet:**
 - Ermittlungen werden getätigt, d.h. beschuldigte Personen bzw. Zeugen/Auskunftspersonen werden befragt (Einvernahmen) und Dokumente werden seitens Polizei bzw. Staatsanwaltschaft gesichtet.
 - Gemäss Art. 3.19 AVB besteht ein **subsidiärer** Rechtsschutz beim VVST; dies bedeutet, dass die Kosten einer anwaltlichen Vertretung für das Strafverfahren bei VVST gedeckt sind, sollte der Verein oder die Privatperson über keine eigene Rechtsschutzversicherung verfügen.
 - Ob es zu einer Verurteilung kommt, hängt vom konkreten Einzelfall ab. Es besteht aber die Möglichkeit einen Strafbefehl als auch ein strafrechtliches Urteil anzufechten, wobei die Anfechtungsfrist bei einem Strafbefehl lediglich 10 Tage und damit sehr kurz ist.